

Für Personensorgeberechtigte/volljähriger Schüler/-innen, **die bereits am 1. März 2020** in einer öffentlichen sächsischen Schule betreut wurden

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

hier: Prüfung des Nachweises des Masernschutzes nach § 20 Absatz 9, 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern, Personensorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 als Teil des IfSG in Kraft gesetzt. Ziel ist hierbei unter anderem, durch eine Impfpflicht Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Wir als Schule sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zum Masernschutz unserer Schüler/-innen zu prüfen. Dazu müssen alle Schüler/-innen, die am 1. März 2020 bereits in einer öffentlichen sächsischen Schule betreut wurden, spätestens bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis zum Masernschutz vorlegen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG (**zwei Masern-Impfungen**),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgten Impfungen vorliegen, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/er kann ggf. Impfungen nachholen oder erfolgte Impfungen auch entsprechend eintragen bzw. durchlebte Masernerkrankungen bestätigen.

Ich bitte Sie, den Nachweis gemäß § 20 IfSG für Ihr/e Kind/er, bei eigener Volljährigkeit für Sie, zum 1. Elternabend des Schuljahres 2020/21 mitzubringen oder legen Sie den geforderten Nachweis spätestens bis zum 30.09.2020 im Sekretariat der Schule bzw. bei Ihrer/Ihrem Klassenleiterin/ Klassenleiter vor.

Bitte unterstützen Sie uns in dem notwendigen Prüfverfahren durch eine zeitnahe Vorlage, auch wenn Sie gesetzlich erst bis 31.07.2021 zur Nachweisführung verpflichtet sind.

In den Fällen, in denen **der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht** wird, sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Maßnahmen einleiten. Schülerinnen und Schüler, die **schulpflichtig** sind, müssen die Schule aufgrund der Fortgeltung der Schulpflicht weiter besuchen.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung von Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung

Anlage

Datenschutzhinweise

Information über die Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten fällt im Rahmen der Prüfung der an Schule Tätigen und Betreuten auf hinreichenden Masernimpfschutz an. Im Rahmen dieser Prüfung werden insbesondere Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Adresse und Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erhoben.

2. Angaben zum Verantwortlichen (Name Einrichtung)

Name:

Telefon:

Str./Hausnr.:

PLZ/Ort

E-Mail:

Website:

3. Angaben zum zuständigen Datenschutzbeauftragten (Bitte auswählen!)

Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Schule und Bildung (sofern nicht in Schule bestellt)

Datenschutzbeauftragte/r der Schule

Name: Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Schule und Bildung (sofern nicht in Schule bestellt)

Name:

Straße, Hausnummer: Postfach 13 34

Str./Nr.:

Postleitzahl: 09072

PLZ/Ort:

Ort: Chemnitz

E-Mail:

E-Mail-Adresse:
Datenschutzbeauftragter@lasub.smk.sachsen.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben und verarbeitet, um den hinreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) abzu prüfen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern² personenbezogener Daten

Innerhalb des LaSuB und der Schule erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigen, insbesondere die Leiter der Schulen.

Die Daten werden auch an Dritte weitergegeben. Dies betrifft v. a. das Gesundheitsamt, welches bei unzureichendem Nachweis des Masernschutzes unverzüglich vom Schulleiter zu informieren ist (§ 20 Abs. 9 IfSG).

6. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist nicht beabsichtigt.

7. Speicherdauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Leiter der Schule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule/vom LaSuB personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, von der Schule/vom LaSuB unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, von der Schule/vom LaSuB u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- d) das Recht, von der Schule/vom LaSuB u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),
- e) das Recht, von der Schule/vom LaSuB u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser dem LaSuB bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),
- f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechende Anträge sind an die Schule/an das LaSuB zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 2 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule/beim LaSuB bzw. beim zuständigen Datenschutzbeauftragten (siehe Punkt 3.) und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

² Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.